

BUNDESGERICHTSHOF

1A ZB 397/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernard H. [REDACTED],

[REDACTED] rue P. [REDACTED], P. [REDACTED] /Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Buchs, Fortsann und Dr. Lang beschlossen:

- Hi Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 2 Nr. 6) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Daß der Berufungsrichter angesichts der Widersprüche im Vortrag des Klägers seine Parteivernehmung nicht angeordnet und sich außerstehend gesehen hat, die Einzelheiten seines Verfolgungsgeschäfts festzustellen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Lang